

## **Bedingungen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH für die Beauftragung, Herstellung und Nutzung eines Netzanschlusses für die Gasversorgung in Niederdruck**

gültig für das Niederdrucknetz der Oberhausener Netzgesellschaft mbH in Oberhausen Rhld.

Stand 01. Januar 2024

### **Anschlussbedingungen**

Der Netzanschluss verbindet das Niederdruck-Versorgungsnetz mit der Kundenanlage (NDAV §§ 9 und 13). Er führt auf kürzestem, versorgungstechnisch sinnvollem Weg ins Gebäude, wo er unmittelbar auf der Gebäude-Innenseite endet. Der Gasanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH und steht in ihrem Eigentum. Sofern eine Versorgungsleitung vorhanden ist, wird ein Netzanschluss bei entsprechender Witterung innerhalb von 2 Monaten nach Auftragseingang (Bestellung) hergestellt. Den verbindlichen Herstellungstermin vereinbart der Anschlussnehmer bzw. sein beauftragter Vertreter nach Auftragserteilung mit dem Netzbetreiber. Der Netzanschluss muss zugänglich bleiben, darf nicht überbaut werden und muss gegen Beschädigungen (z. B. bei tiefwurzelnder Bepflanzung) kundenseitig geschützt werden.

Der Gaszählerplatz schließt sich unmittelbar der Erdgas-Netzanschlussleitung an. In technisch begründeten Ausnahmefällen kann er auch weiter entfernt montiert werden. Mehrere Gaszählerplätze müssen eine Baueinheit bilden.

Wir behalten uns eine entsprechende Änderung der Anschlusskostenbeiträge vor, wenn sich die Voraussetzungen für unsere Kostenermittlung bis zur Bauausführung ändern. Dies gilt insbesondere bei unerkannten oder von uns nicht zu vertretenden Erschwernissen sowie bei Erhöhung der von Ihnen gewünschten bereitgestellten Leistung.

Voraussetzung für die Herstellung des Anschlusses ist, dass

- die evtl. erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen,
- im Zuge der Leitungstrasse keine Erdbewegungen mehr stattfinden und keine Baumaterialien lagern.
- Bei der Angebotsstellung sind die Kosten für eine Standardhauseinführung berücksichtigt. Bei Bauwerksabdichtungen gemäß DIN 18195 werden wir die notwendigen Kosten gesondert nach Aufwand in Rechnung stellen. Ebenso sind im Angebot die Kosten für die Herstellung des Leitungsgrabens in Böden nach DIN 18300, Bodenklasse 1–5, ermittelt worden. Das Beseitigen von Trümmerschutt, Mauerwerksresten etc. oder auch das Vorfinden anderer Bodenklassen sind in den oben aufgeführten Kosten nicht enthalten. Derartige Arbeiten werden ebenfalls gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei Anschluss an das Niederdrucknetz und typischen Netzanschlüssen stellen wir Ihnen die im Angebot aufgeführten, pauschal ermittelten Anschlusskosten in Rechnung. Berechnungsgrundlage in diesen Fällen ist die Länge zwischen Hausaußenwand und Straßenmitte. In allen anderen Fällen werden die Anschlusskosten separat berechnet.

Die Errichtung von Netzanschlüssen für Strom und für Erdgas kann auf Kundenwunsch durch eine sogenannte „Mehrspartenhauseinführung“ (MSHE) ausgeführt werden, die anfallenden Kosten werden vom Kunden getragen. Die Oberhausener Netzgesellschaft mbH behält sich jedoch das Recht vor, den Netzanschluss auch ohne MSHE auszuführen. Wird eine MSHE installiert, gehen sämtliche für die Errichtung als Mehrspartennetzanschluss erforderlichen zusätzlichen Sachen (insbesondere: bei unterkellerten Häusern Mehrsparteneinsatz und ggf. Futterrohreinsatz, bei nicht unterkellerten Häusern Aufstelleinrichtung, Erdspieß und Mantelrohrsystem) mit vollständiger Zahlung aller Netzanschlussentgelte und Inbetriebnahme aller Netzanschlüsse in das Eigentum des Anschlussnehmers oder, sofern es sich bei diesem nicht um den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten

des betroffenen Grundstücks bzw. Gebäudes handelt, in das Eigentum des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten über.

Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH und der Kundenanlage ist, in Einklang mit der NDAV, das Ende der Gas-Netzanschlussleitung unmittelbar nach Eintritt in ein Gebäude (in der Regel Gas-Absperrhahn oder Isoliertrennstelle). Die nachfolgenden Einbauten gehen auch in den Fällen, in denen sie von der Oberhausener Netzgesellschaft mbH beigelegt wurden, mit ihrer Lieferung bzw. Montage und Begleichung der Anschlusskosten in Kundeneigentum über. Lediglich die Gasregler und Gaszähler bleiben Oberhausener Netzgesellschaft mbH Eigentum.

Bei Individualangeboten erfolgt die Bestellung des Anschlusses auf dem dem Angebot beigelegten Bestellformular der Oberhausener Netzgesellschaft mbH. Kundenseitige Zusatzvermerke gelten nur insoweit als vereinbart, wie sie im Einklang mit dem Angebot stehen. Dies gilt auch bei individuellen Bestellungen. Netzanschlussherstellungen können nur Haus-/Grundstückseigentümer oder deren bevollmächtigte Vertreter bestellen. Für den Fall, dass der Anschlussnehmer nicht dem Grundstückseigentümer entspricht, ist eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers vorzuhalten und auf Nachfrage der Oberhausener Netzgesellschaft mbH einzureichen.

Eine rechtsgültige Vereinbarung auf Angebotsbasis ist erst dann zustande gekommen, wenn die Oberhausener Netzgesellschaft mbH einen Auftrag durch Auftragsbestätigung annimmt. Die Oberhausener Netzgesellschaft mbH kann einen Auftrag insbesondere dann ablehnen, wenn bei einer Netzerweiterung keine ausreichende Anschlussdichte zustandekommt. Im Falle von Netzanschluss-Umverlegungen erfolgt keine Auftragsbestätigung.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Beendigung der Anschlussarbeiten der Oberhausener Netzgesellschaft mbH. § 9 (2) gilt hiervon unbeschadet. Die Rechnung ist ohne Abzug fristgemäß innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen, in jedem Fall jedoch vor der Inbetriebsetzung (Gaszählersetzung). Die Oberhausener Netzgesellschaft mbH behält sich vor, zusammen mit der Auftragsbestätigung eine Abschlagszahlung in Höhe der voraussichtlichen Anschlusskosten zu fordern.

Das Anschlussentgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich anschließend um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Zum Zwecke der Abrechnung und sonstiger Ausführung unseres Vertragsverhältnisses werden die hierfür benötigten Daten gespeichert und verarbeitet. Mit der Auftragserteilung erklären Sie sich hiermit einverstanden

Vor Inbetriebnahme einer Gasanlage reicht eine bei der Oberhausener Netzgesellschaft mbH eingetragene Gasfachfirma den Vordruck "Inbetriebsetzung einer Gasanlage" ein. Die Vordrucke stellt die Oberhausener Netzgesellschaft mbH zur Verfügung.

Die Oberhausener Netzgesellschaft mbH ist nicht verpflichtet, Gasanlagen an das Niederdruck-Versorgungsnetz anzuschließen, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung in Betrieb gesetzt wurden.

### **Weitere Bedingungen; Rangfolge**

Die vorliegenden Bedingungen beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)" sowie der Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter [www.ob-netz.de](http://www.ob-netz.de) veröffentlicht sind. Bei Widersprüchen gelten nacheinander in der Rangfolge der nachstehenden Nennung

- die Niederdruckanschlussverordnung,
- die Ergänzenden Bedingungen einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers,
- die vorliegenden Bedingungen.